presserat

Diskriminierung von ethnischen Gruppen

Ein Polizeibericht in einer Lokalzeitung schildert eine Diebstahlserie, die wohl von Zigeunern begangen worden ist. Entsprechend lautet die Überschrift: »Zigeuner-Quintett auf Diebestour«. Der folgende Text stellt die Bemerkung voran, dass die Polizei nicht von »Zigeunern« reden dürfe, jedoch mit ihnen zu tun bekomme. Die Interessenvertretung der Betroffenen beschwert sich beim Deutschen Presserat. (1989)

Der Deutsche Presserat missbilligt die Veröffentlichung. Er hält die einleitende Bemerkung, die Polizei dürfe nicht mehr von Zigeunern reden, für kritikwürdig im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex. Die Bemerkung zielt nach Ansicht des Presserats darauf ab, beim Leser bestimmte Emotionen zu wecken, die sich gegen die Gruppe der »Zigeuner« richtet. Bei Abwägung zwischen Informationswert und diskriminierender Wirkung hätte auf diese Bemerkung verzichtet werden müssen. (B 60/90)

Aktenzeichen:B 60/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Missbilligung